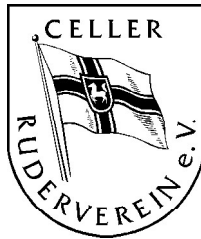


SATZUNG

CELLER RUDERVEREIN E.V.



Stand April 2008

SATZUNG des CELLER RUDERVEREIN E.V.

Gliederung

Präambel

I. Name, Zweck und Sitz	§§ 1-2
II. Vereinsflagge	§ 3
III. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	§§ 4-6
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	§§ 7-10
V. Beiträge	§ 11
VI. Organe des Vereins	§§ 12-26
VII. Haftung und Versicherung	§ 27
VIII. Auflösung des Vereins	§ 28
IX. Gültigkeit der Satzung	§ 29

Präambel

Der „Celler Ruderverein e.V.“ ist politisch, weltanschaulich, rassistisch und konfessionell neutral. Er achtet die allgemeinen Regeln des Sports, die auf Fairneß und Kameradschaft beruhen.

Als Verein, der seinen Sport überwiegend in der freien Natur ausübt, beachtet er den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung seines Sports durch die Mitglieder.

Er bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Alle in dieser Satzung erfaßten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

I. Name, Zweck und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Celler Ruderverein e.V.“ (CRV). Er hat seinen Sitz in Celle und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen.

2. Der CRV pflegt und fördert Leibesübungen, vorrangig die aktive sportliche Ausübung des Ruderns als Wettkampf- und Breitensport.

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Landesruderverbandes Niedersachsen und des Deutschen Ruderverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Darüber hinaus fördert er die sportliche Jugendarbeit.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Zuwendungen an die Mitglieder, die außerhalb des gemeinnützigen Zweckes liegen, sind ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen irgendwelcher Art begünstigt werden.

II. Vereinsflagge

§ 3

Die Vereinsfarben sind „Weiß-Blau“. Die Vereinsflagge zeigt auf weißem Grund ein blaues Balkenkreuz weiß-blau gerandet, im Schnittpunkt des Kreuzes auf blauem, weißblau gerandetem Wappenschild ein weißes, springendes Pferd.

III. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ausübende Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) vorläufige Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

§ 5

1. Wünscht jemand dem Verein als Mitglied beizutreten, so reicht er einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand ein. Für nicht volljährige Bewerber muß der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch mit unterschreiben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluß ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

2. Ausübendes Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Als jugendliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die jugendlichen Mitglieder gehören der Jugendabteilung an. Diese verwaltet sich selbst gemäß der Jugendordnung.

Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres an ausübende Mitglieder.

4. Unterstützendes Mitglied ist, wer den Sport nicht aktiv ausübt, jedoch Klubhaus und -gelände in Anspruch nimmt.

5. Vorläufige Mitglieder sind Bewerber um die Mitgliedschaft. Die vorläufige Mitgliedschaft endet mit der Aufnahme in den CRV oder der Ablehnung des Eintrittsgesuches.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluß

1. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

Austrittserklärungen jugendlicher Mitglieder müssen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

2. Die Streichung kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und danach erfolglos gemahnt wurde. Die Mahnung muß durch einen eingeschriebenen Brief unter Androhung der Streichung erfolgen.

Dem von der Streichung Betroffenen ist die Streichung schriftlich an seine dem Verein zuletzt bekannte Anschrift mitzuteilen. Ihm steht die Anrufung des Ältestenrates binnen eines Monats zu.

3. Der Ausschluß kann auf Antrag des Vorstandes durch den Ältestenrat erfolgen, wenn das betreffende Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluß wird durch den Ältestenrat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Zuvor ist dem Betroffenen, dem Vorstand und sonstigen Beteiligten ausreichend Gehör zu gewähren.

Der erfolgte Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

4. Nach Einleitung des Streichungs- oder Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Ansprüche des

früheren Mitgliedes. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge einschließlich etwaiger Kosten bleibt davon unberührt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Ausübende Mitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

Jugendliche Mitglieder haben alle Mitgliedsrechte, ausgenommen das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 8

Ausübende und jugendliche Mitglieder haben das Recht zur Benutzung des Bootsmaterials nur dann, wenn sie sicher schwimmen können.

Unterstützende Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sportbetrieb und im Bootshaus kann der Vorstand Ordnungen und Vorschriften erlassen, die für die Mitglieder verbindlich sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, für ausübende und jugendliche Mitglieder Arbeitsdienste anzusetzen, um Arbeiten zur Erhaltung oder Anschaffung von vereinseigenen Anlagen oder Geräten zu ermöglichen.

Der Ruder-, der Boots- und der Hauswart sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben Anweisungen an die Mitglieder zu erteilen.

§ 10

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für den Ehrenvorsitzenden.

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied sind weder zur Beitragsleistung noch zur Beteiligung an eventuellen Umlagen verpflichtet. Im übrigen haben sie die Rechte der ausübenden Mitglieder.

V. Beiträge

§ 11

1. Alle Mitglieder - ausgenommen die Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende - sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

2. Die Höhe der Beiträge und eventuelle Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

3. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im ersten Quartal des Jahres bzw. drei

Monate nach Aufnahme in den Verein fällig. Der Kassenwart kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung genehmigen.

4. Für unterstützende Mitglieder, Schüler, Auszubildende, Studenten (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) und Grundwehrdienst- oder Zivildienstleistende soll die Mitgliederversammlung niedrigere Beiträge festsetzen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

VI. Organe des Vereins

§ 12

Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Beisitzer
4. die Kassenprüfer
5. der Ältestenrat

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

1. Mitgliederversammlung

§ 13

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 30 Tage vor dem anberaumten Termin ein. Dabei reicht die Einladung über die Vereinsmitteilungen, übermittelt an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift, aus.

3. Die Einladung muß die vorläufige Tagesordnung enthalten.

4. Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Für Anträge zu Satzungsänderung, Vereinszweck, Vereinsauflösung oder zu anderen gleichrangigen Vorgängen beträgt die Eingangsfrist unter sonst gleichen Bedingungen 20 Tage.

§ 14

Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gehören stets:

1. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes, der Beisitzer, der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter

- in jedem zweiten Jahr gemäß § 24 + § 26 dieser Satzung.
6. Festsetzung der Beiträge und eventueller Umlagen
 7. Feststellung des Haushaltsvoranschlages
 8. Anträge

§ 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand in der gleichen Form (§ 13) ein.

Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn dieses vom Ältestenrat oder von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. In diesem Falle hat die Versammlung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 16

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung zu bestimmendes anderes stimmberechtigtes Mitglied die Versammlungsleitung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Über eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung muß vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
3. Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 17

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zur Beratung und zur Beschlußfassung zu bringen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand den gestellten Antrag für dringlich erklären.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich um einen solchen Ergänzungs- oder Fortführungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Über Anträge auf Beendigung der Debatte ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch je einem Redner für und gegen den Sachantrag in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Über eine Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Bei Abstimmungen über Entlastung sind die zu Entlastenden nicht stimmberechtigt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Beschlüsse mit den einzelnen Abstimmungsergebnissen im Wortlaut aufgeführt werden. Die Niederschrift ist dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Auf Wunsch ist sie bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

2. Vorstand

§ 18

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß dem Vorstand außer dem Vorsitzenden (1.) und seinen Stellvertretern (2. und 3.)

noch angehören:

4. Schriftwart
5. Kassenwart
6. Ruderwart
7. Frauenwartin
8. Umweltbeauftragter
9. Jugendwart
10. Sprecher der Jugendabteilung (ohne Stimmrecht)

Die Funktion des Umweltbeauftragten nimmt ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wahr.

4. Der Vorstand kann sich für die eigenen Aufgaben und für die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
6. Wird ein Vorstandsamt im Laufe des Geschäftsjahres frei, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur Nachwahl kommissarisch in dieses Amt einsetzen, wobei das neue Vorstandsmitglied innerhalb des Vereins die vollen Rechte des bisherigen Amtsinhabers übernimmt.

§ 19

Der Sprecher der Jugendabteilung wird von der Jugendversammlung gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 20

1. Alle Vorstandsmitglieder müssen ausübende Vereinsmitglieder sein.
2. Der Sprecher der Jugendabteilung kann auch jugendliches Mitglied sein.

§ 21

Vorstandssitzungen werden turnusmäßig einmal monatlich an einem vom Vorsitzenden festzulegenden Tag abgehalten. Daran können die Beisitzer sowie je ein Mitglied der Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 22

Die Abberufung des Vorstandes gemäß § 18 und der Beisitzer gem. § 23 oder einzelner seiner Mitglieder ist nur in einer Mitgliederversammlung und nur dann möglich, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.

3. Beisitzer

§ 23

Dem Vorstand zur Seite stehen die Beisitzer. Ihre Anzahl richtet sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben und Wahrnehmung der Belange des Vereins gestellt werden müssen.

1. Für folgende Positionen sollten Beisitzer gewählt werden:

1. Bootswart
2. Hauswart
3. Pressewart
4. Wanderruderwart
5. Wirtschaftsausschuß
6. Festausschuß

2. Von der Mitgliederversammlung bestätigt wird der Sportausschuß, der sich aus den im Verein tätigen Trainern und Übungsleitern zusammensetzt. Als Vorsitzender fungiert der Ruderwart.

§ 24

1. Vorstand und Beisitzer werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, und zwar in folgendem Turnus: die Vorstandsmitglieder und Beisitzer mit ungeraden Zahlen in den Jahren mit ungeraden Zahlen, die Vorstandsmitglieder und Beisitzer mit geraden Zahlen in den Jahren mit geraden Zahlen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so benötigt er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Vorstandswahl.

2. Die Wahl des Vorstandes gemäß § 18 erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung, sofern dies von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglied gefordert wird.

Alle anderen Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine geheime Wahl fordert.

4. Ältestenrat

§ 25

Die Mitglieder des Ältestenrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm sollen fünf Mitglieder angehören, darunter der Vereinsvorsitzende, der zugleich den Vorsitz führt. Wählbar dafür sind nur ausübende Mitglieder und Ehrenmitglieder, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören und keinem Organ des Vereins angehören.

Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Ältestenrat ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und zur Mitgliederversammlung einzubringen.

5. Kassenprüfer

§ 26

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zu diesem Zwecke zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren - in den Jahren mit ungerader Zahl - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wiederwahl ist möglich.

Den Kassenprüfern ist der Jahresbericht mit allen Belegen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

VII. Haftung und Versicherung

§ 27

Die Mitglieder des CRV sind über die vom Landessportbund Niedersachsen eingegangene Sportversicherung versichert.

Für andere Risiken, die nicht durch einen Versicherungsvertrag des Vereins, seiner Funktionsträger oder seiner Übungsleiter abgedeckt sind, besteht keinerlei Haftung, soweit sie nicht in allgemeinen gesetzlichen Vorschriften begründet sind.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 28

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von 40 Tagen einberufen worden ist, mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Dabei ist die Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Für den Fall, daß die Beschlußfähigkeit nicht erreicht wird, ist innerhalb von 10 Tagen erneut einzuladen, ohne daß dann eine Mindestanwesenheit erforderlich ist. Erklären sich nach Beratung nicht mindestens 7 Mitglieder bereit, den Verein fortzuführen, so kann eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen.

2. Der Verein ist verpflichtet, für den Fall, daß die Mitgliederversammlung den Verein auflösen will, vor Durchführung dieses Beschlusses das Erbbaurecht auf die Stadt Celle zurückzuübertragen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wie auch bei Aufhebung des Vereins, ist das verbliebene Vermögen der Stadt Celle oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle mit der Auflage zu übergeben, es für einen dem § 2 dieser Satzung am ehesten entsprechenden Zweck zu verwenden.

IX. Gültigkeit der Satzung

§ 29

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. Januar 1998 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Fassung. Sie wird für die innere Führung der Geschäfte durch den Beschluß der Mitgliederversammlung wirksam. In ihrer Außenwirkung tritt sie mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.